

BVGer E-1069/2009 vom 23. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1069_2009

FR: TAF E-1069/2009 du 23 septembre 2010

IT: TAF E-1069/2009 del 23 settembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheides führte das Bundesamt aus, gemäss dem Subsidiaritätsprinzips seien Personen mit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, er sei in seiner Wohnregion im Distrikt Jaffna seitens der Armee unter Druck geraten, weil er sich als Mitglied der Sozialorganisationen "(...)" und "(...)" für die Anliegen der Bevölkerung engagiert habe. Ihm sei von der Armee und der "Eelam People's Democratic Party" (EPDP) zu Unrecht die Unterstützung der "Liberation Tigers of Tamil Eelam" (LTTE) unterstellt und eine Meldepflicht auferlegt worden. Er sei einmal misshandelt worden, habe sich beschattet gefühlt und weitergehende Übergriffe befürchtet. Das BFM stellte fest, Personen, die sich im Norden Sri Lankas für NGOs oder für sozial ausgerichtete Organisationen für die Interessen der dort lebenden Bevölkerung einsetzen würden, unterstelle die Armee angesichts deren häufig kritischen Haltung gegenüber der Vorgehensweise des Militärs oftmals Verbindungen zur LTTE.

E. 3.2

Die rechtliche Würdigung dieses geltend gemachten Sachverhaltes durch das BFM ist nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird zu Recht ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer den in seiner Heimatregion ausgesetzten Nachteilen im August 2007 durch einen Wegzug nach D. _____ hat entziehen können, und sie demnach keine Schutzbedürftigkeit zu begründen vermögen. Auch ist die Einschätzung des Bundesamts zu stützen, wonach aus dem geltend gemachten Sachverhalt bezüglich des Aufenthaltes in D. _____ keine Flüchtlingseigenschaft abgeleitet werden kann. Der Beschwerdeführer machte geltend, in D. _____ insbesondere nach Bombenanschlägen von den Sicherheitskräften kontrolliert, befragt und manchmal auch eingeschüchtert worden zu sein. Zudem sei er im Rahmen von Sicherheitsvorkehrungen anlässlich einer Konferenz im Juli/August 2008 zusammen mit vielen anderen jungen Tamilen einmal mitgenommen und bis am Abend in einem Saal unter Kontrolle gehalten worden. Diese Massnahmen der Behörden weisen - wie das BFM zutreffend darlegte - vorliegend weder bezüglich der Dauer noch der Schwere des Eingriffes die geforderte Intensität auf, um als ernsthafte Nachteile im Sinne des Gesetzes betrachtet werden zu müssen. Entgegen den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe ist nicht festzustellen, der Beschwerdeführer wäre aufgrund seiner bereits im Norden erfolgten staatlichen Fichierung einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt. Aus den in der Beschwerde angeführten Urteilen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 17 und EMARK 1996 Nr. 1) kann für die vorliegende Würdigung der Sachlage nichts abgeleitet werden, das in entscheidwesentlicher Hinsicht durchzudringen vermöchte. Der Beschwerdeführer hat annähernd ein Jahr lang in D. _____ gewohnt, und obwohl er in dieser Zeit regelmässig kontrolliert worden sein soll, ist er von den dortigen Behörden keinen einschneidenden Massnahmen unterworfen worden. Daraus ist zu schliessen, dass ihn die Sicherheitskräfte in D. _____ trotz allfälliger früherer Verdächtigungen seitens der lokalen Behörden im Norden des Landes - zu Recht - nicht in Verbindung zu aktiven oder verdeckten und ernst zu nehmenden Tätigkeiten für die LTTE gesetzt haben. Dem

Beschwerdeführer kann auch kein unerträglicher psychischer Druck zugestanden werden, der ihm einen weiteren Verbleib in D. _____ verunmöglicht hätte beziehungsweise eine Rückkehr dorthin verunmöglichen würde. Mit dem Begriff des unerträglichen psychischen Drucks sollte im Gesetz nicht ein Auffangtatbestand geschaffen werden, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit asylrechtlich anzuerkennen. Vielmehr soll diese Formulierung erlauben, auch staatliche Massnahmen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen. Der Beschwerdeführer war aber gemäss obigen Ausführungen über längere Zeit in D. _____ keinen staatlichen Behelligungen ausgesetzt, die ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht hätte. Zu ergänzen ist, dass eigenen Aussagen des Beschwerdeführers zufolge die behördlichen Kontrollen in D. _____ insbesondere im Zusammenhang und im Anschluss an Bombenanschläge gestanden haben (Akten BFM A9/16 F112-F114) und somit in erster Linie einem legitimen staatlichen Sicherheitsinteresse dienen.

E. 3.3

Entgegen den Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vor dem Verlassen seines Heimatlandes auch keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft darzulegen vermochte. Eine begründete Furcht liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. E. MARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., E. MARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9). Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers und aus den Akten lassen sich keine ausreichenden Hinweise auf eine begründete Furcht vor Verfolgung ableiten, die zum Zeitpunkt der Ausreise aus Sri Lanka zu bejahen gewesen wäre. An diesem Schluss vermögen die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, aufgrund des Profils des Beschwerdeführers wäre die Einleitung einer Untersuchung noch immer und jederzeit möglich und aufgrund des sozialpolitischen Hintergrundes gehöre der Beschwerdeführer einer Personengruppe an, die einer überdurchschnittlich hohen Verfolgungsgefahr ausgesetzt sei, nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer hat seinen Reisepass selbst beantragt und im Jahre 2007 in D. _____ legal erhalten (A2/9 S. 4). Mit diesem Reisepass ist er über den streng kontrollierten internationalen Flughafen von D. _____ aus seinem Heimatland ausgereist. Dass er bei der Ausreise konkrete Probleme gehabt hätte oder die Ausreise an sich mit Bestechung hätte erleichtern oder gar erzwingen müssen, macht er nicht geltend. Es ist somit davon auszugehen, dass die Ausreise für den Beschwerdeführer in dieser Form nicht möglich gewesen wäre, wenn es sich bei ihm um eine Person gehandelt hätte, die seitens der srilankischen Sicherheitsbehörden in erhöhtem Masse ernsthafte Nachteile im flüchtlingsrechtlich relevanten Sinn hätte befürchten müssen. Der Einschätzung in der Rechtsmitteleingabe, es bestehe begründeter Anlass, dass sich eine Verfolgung des Beschwerdeführers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen würde, kann demnach nicht gefolgt werden.

E. 3.4

Auch ist bei dieser Sachlage die in der Rechtsmitteleingabe geäußerte Befürchtung, der Beschwerdeführer würde subjektiven Nachfluchtgründen unterliegen, da mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka im Rahmen der Grenzkontrollen eine intensive Befragung durch die Sicherheitskräfte, eine unmittelbare Inhaftierung und Folter über sich ergehen lassen müsste, offenkundig unbegründet. Der Antrag, es sei dem Beschwerdeführer infolge subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und die vorläufige Aufnahme als Flüchtling zu gewähren, ist demnach abzuweisen.

E. 3.5

Die erst auf Beschwerdeebene geltend gemachte Suche nach dem Beschwerdeführer vom 8. November 2008 im Haus seiner Ehefrau ist durch nichts konkretisiert. Auch wäre kaum ein plausibler Grund für die Suche des Beschwerdeführers durch die srilankischen Sicherheitskräfte ersichtlich, wenn er kontrolliert und nachprüfbar im August 2008 das Land legal verlassen hat.

E. 3.6

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher das Asylgesuch zu Recht abgelehnt, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Vorbringen in den Eingaben auf Beschwerdeebene einzugehen, da sie an obiger Einschätzung nichts zu ändern vermögen. Aufgrund der Aktenlage vermag der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Sachverhalt keine Asylrelevanz zu begründen.

E. 4.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer keine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermag, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm dort Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Urteil BVGE 2008/2 zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs abgewiesener Asylsuchender tamilischer Ethnie eine Lageanalyse vor. Gemäss der diesbezüglich festgelegten Praxis setzt die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes und damit die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Grossraum Colombo für srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, welche aus der Nord- oder Ostprovinz stammen, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren wie die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie die Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und

Wohnsituation voraus (a.a.O., E. 7.6.2). Für srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, welche aus dem Grossraum Colombo oder dessen Umgebung stammen und dort über ein tragfähiges Familien- oder Beziehungsnetz verfügen und mit einer konkreten Unterkunftsmöglichkeit rechnen können, ist grundsätzlich von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diese Gebiete auszugehen, wobei die Dauer der Landesabwesenheit mitzubersichtigen ist; je kürzer der Aufenthalt in Colombo dauerte und je weiter er zeitlich zurückliegt, desto höhere Anforderungen sind an das Vorliegen eines tatsächlichen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes zu stellen (a.a.O., E.7.6.1).

E. 5.6

Vorliegend können die individuellen Voraussetzungen für eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative im Grossraum Colombo für den Beschwerdeführer als erfüllt betrachtet werden. Der Beschwerdeführer führte in der Stellungnahme vom 3. Juni 2010 aus, dass seine Mutter und seine Tochter noch immer und somit seit zirka viereinhalb Jahren in D._____ leben würden. Vor diesem Hintergrund ist der Einschätzung des BFM in der ergänzenden Vernehmlassung vom 19. Mai 2010 zu folgen, wonach die Bekannten der Familie des Beschwerdeführers in D._____ offensichtlich bereit waren, ihn, seine Mutter und seine Tochter über lange Zeit bei sich aufzunehmen, was den Schluss zulasse, dass diese Bekannten dem Beschwerdeführer und seiner Familie sehr nahe stehen würden und vernünftigerweise davon ausgegangen werden dürfe, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr bei diesen Aufnahme finden würde. Auch kann erwartet werden, dass sich der (...) -jährige Beschwerdeführer aufgrund seiner Ausbildung und seiner Berufserfahrung mit Hilfe der in D._____ ansässigen Bekannten um ein wirtschaftliches Auskommen bemüht. Der Beschwerdeführer beherrscht die singhalesische Sprache zumindest "eingermassen" (A2/9 S. 2), was ihm eine Integration erleichtern wird. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung - auch in Anbetracht der jüngsten Entwicklung in Sri Lanka - als zumutbar.

E. 5.7

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Sie hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Mit vorliegendem Urteil ist auf den Antrag, es seien die Vollzugsbehörden im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit dem Heimatstaat sowie jegliche Weitergabe von Daten an denselben bis zum Entscheid über die Beschwerde zu sistieren und vor einer allfälligen Ablehnung der Beschwerde sei eine eventuell bereits

erfolgte Datenweitergabe offenzulegen sowie dem Beschwerdeführer dazu das rechtliche Gehör im Hinblick auf subjektive Nachfluchtgründe zu gewähren, nicht einzugehen, zumal aufgrund der Aktenlage im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren weder mit dem Heimatstaat Kontakte aufgenommen noch Daten an diesen weitergeleitet wurden.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2009 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch gutgeheissen. Es sind keine Gründe ersichtlich, auf diese Verfügung zurückzukommen, weshalb der Beschwerdeführer von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.